

Brüssel, den 6. Februar 2023  
(OR. en)

5910/23

MI 68  
ENT 20  
COMPET 62  
TRANS 33  
DELECT 19

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 16215/22 + ADD 1 - C(2022) 9214 Final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.12.2022 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Aluminiumlegierungen für Bearbeitungszwecke, in Kupferlegierungen und in bestimmten Batterien – Absicht, keine Einwände zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Dezember 2022 gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2000/53/EG<sup>1</sup> über Altfahrzeuge den oben genannten Entwurf einer delegierten Richtlinie vorgelegt. Zur Anpassung an den technischen Fortschritt wird mit dieser delegierten Richtlinie Anhang II der Altfahrzeugrichtlinie hinsichtlich einer Ausnahme für bestimmte bleihaltige Anwendungen geändert.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).  
Aktuelle konsolidierte Fassung: 6.3.2020

2. Die Delegationen konnten bis zum 31. Januar 2023 Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht. Der delegierte Rechtsakt wird nach Ablauf des zweimonatigen Prüfungszeitraums am 17. Februar 2023 erlassen.
  
  3. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs der delegierten Richtlinie (Dokument ST 16215/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.
-